

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, S I 2, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn

Per E-Mail:

TEL +49 22899 305 FAX +49 22899 305

SI2@bmuv.bund.de www.bmuv.de

 $Ihre\ Anfrage\ nach\ dem\ Umwelt in formations gesetz$

Ihre Nachricht vom 8. März 2022

AZ S I 2 - 0721/001

Bonn, 11.04.2022

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. März 2022, in der Sie um Auskunft über eine vollständige Risikoanalyse aus welcher die Sicherheitsrisiken hervorgehen einschließlich Eintrittswahrscheinlichkeiten und erwartetem Schadensmaß nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, auf die ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Leider sind die von Ihnen gewünschten Umweltinformationen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nicht vorhanden. Mir ist auch keine andere Stelle bekannt, bei der



Seite 2

diese Informationen vorhanden sind. Eine solche Risikoanalyse bedarf einer Erarbeitung innerhalb vieler Monate, weshalb keine Möglichkeit bestand, den im Internet veröffentliche Prüfvermerk vom 7. März 2022 zur "Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Krieges" (siehe https://www.bmuv.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-umlaufzeiten-von-atomkraftwerken-vor) auf eine derartige von Ihnen beschriebene Risikoanalyse zu stützen. Darauf wird im Prüfvermerk ausdrücklich hingewiesen. Der Vermerk ist das Ergebnis einer gemeinsamen Prüfung durch die innerhalb der Bundesregierung fachlich zuständigen Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Prüfung beruht daher auf den über Jahrzehnte gewonnenen Erkenntnissen der beteiligten Ressorts zur nuklearen Sicherheit.

Im Übrigen war eine entsprechende Risikoanalyse auch nicht notwendig, da hinreichende Erkenntnisse und Erfahrungswerte für eine Prüfung vorlagen. Beispielsweise wurde zu Ihrer Frage nach dem möglichen Schadensausmaß seit 2011 schon oft öffentlich berichtet, dass die Größenordnung der Schäden nach dem Reaktorunfall von Fukushima im dreistelligen Milliardenbereich liegt (US-Dollar wie Euro). Dabei ist zu beachten, dass ein großer Teil der Radioaktivität aus den an der Meeresküste gelegenen verunfallten Reaktoren dank der damals glücklicherweise vorherrschenden günstigen Windrichtungen auf den Pazifik getragen wurde, was das mögliche Schadensausmaß deutlich reduziert hat. Ein solch günstiger Umstand wäre bei Reaktoren auf dem zentraleuropäischen Festland naturgemäß ausgeschlossen. Darüber hinaus ermittelte die staatliche französische Sachverständigenorganisation Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire (IRSN) im Jahr 2012 das mögliche Schadensausmaß im Falle eines



Seite 3

Reaktorunfalls eines französischen Atomkraftwerks auf schätzungsweise bis über 400 Milliarden Euro.¹

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der aktuell hohen Importabhängigkeit von Russland zur Energiesicherheit beiträgt. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob längere Atomlaufzeiten mögliche Versorgungsengpässe im nächsten Winter ausgleichen können. Aber auch eine mehrjährige Verlängerung wurde betrachtet. Beide Ministerien kommen zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Laufzeiten nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Lösung des Problems leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten, verfassungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Risiken. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.

Sollte ich nichts mehr von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihr Antrag nicht weiterverfolgt werden soll. Falls Sie aber Zweifel an meinen Angaben haben, dass die Informationen hier nicht vorhanden sind, bin ich gerne bereit, einen entsprechenden rechtsmittelfähigen Bescheid auszufertigen, gegen den Sie mit Widerspruch und Klage vorgehen könnten.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.



¹ Vgl. Ludivine Pascucci-Cahen, Momal Patrick (IRSN): "Massive radiological releases profoundly differ from controlled releases" (2012)



Seite 4

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.

